

## 485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (460 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 1 die Aufhebung aller ehemals reichsdeutschen Bestimmungen über das Arbeitsbuch vor. Hiedurch wird den Bestrebungen, ehemals reichsdeutsche Vorschriften zu beseitigen, entsprochen. Ein Bedürfnis, die deutschen Vorschriften über das Arbeitsbuch durch österreichisches Recht zu ersetzen, besteht nicht, da die Arbeitsämter die Arbeitsbücher zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Nach § 2 der Regierungsvorlage haben die Dienstgeber den bei ihnen noch beschäftigten Dienstnehmern die Arbeitsbücher auszufolgen. Dienstnehmer, deren Arbeitsbücher sich in Verwahrung eines Dienstgebers befinden, bei dem sie nicht mehr beschäftigt sind, haben selbst für die Aushändigung ihrer Arbeitsbücher Sorge zu tragen. Arbeitsbücher, deren Ausfolgung bis zum 31. Dezember 1955 nicht möglich war, sind vom Dienstgeber dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln. Durch § 3 des Entwurfes bleiben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin verpflichtet, eine Durchschrift der bei ihnen einlangenden Anzeigen der Dienstgeber über die An- und Abmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Die Arbeitsämter benötigen diese Anzeigen vor allem zur Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktbeobachtung.

Die Vorschriften über das Arbeitsbuch haben auch für die Landwirtschaft gegolten. Nach dem Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungs-

gesetzes in der Fassung von 1929 sind sie als Landesgesetze weiter in Geltung geblieben, sind aber mit 20. Oktober 1948 außer Kraft getreten. Durch das im Jahre 1948 erlassene Landarbeitsgesetz wurde hinsichtlich des Arbeitsbuches auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft eine Neuregelung getroffen. Diese Regelung wird durch die mit diesem Gesetzentwurf verfügte Aufhebung der ehemals reichsdeutschen Vorschriften über das Arbeitsbuch nicht berührt.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1955 beraten. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Kandutsch, Machunze, Uhlir, Vollmann und Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel beteiligten, wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß trotz dem Außerkrafttreten der Vorschriften über das Arbeitsbuch die Arbeitsbücher von den Dienstnehmern in ihrem eigenen Interesse aufbewahrt werden sollen, weil die Eintragungen in denselben für in der Vergangenheit liegende Beschäftigungszeiten allenfalls als Nachweis bei Geltendmachung der Leistungen der Rentenversicherung dienen können. Der Gesetzentwurf wurde mit kleinen, vom Berichterstatter beantragten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (460 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. März 1955.

Frühwirth,  
Berichterstatter.

Proksch,  
Obmann.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 460 der Beilagen.

1. In § 1 Abs. 1 wird zwischen den Worten „Alle reichsdeutschen“ das Wort „ehemals“ eingefügt.

2. In § 3 werden die Worte „bleiben weiterhin“ durch das Wort „sind“ ersetzt.